

2011/6

30. März 2011

## Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 30. März 2011 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, das Mitglied der Clearingstelle EEG Reißerweber sowie den technischen Koordinator der Clearingstelle EEG Dibbern beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

Müssen Betreiberinnen und Betreiber von Windenergie-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme zwischen dem 31. Dezember 2001 und dem 1. Januar 2009) die Einhaltung der Anforderungen des § 5 i. V. m. Anlage 3 SDL-WindV zum Erhalt des Bonus gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2009 gegenüber dem Netzbetreiber vor dem 1. Januar 2011 nachgewiesen haben?

Falls nicht: Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Anlagenbetreiberin bzw. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Nachweis spätestens erbracht haben?

Die im Anhang der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO), Teil C, aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang der VerfO, Teil A und B aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

### **2. Mai 2011 (Posteingang)**

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2011/6 geführt.

Dibbern

Dr. Lovens

Reißerweber